

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Döbbersen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 34 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Döbbersen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Döbbersen am **15.11.2018** gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Döbbersen, Gemarkung Döbbersen, Flur 1, Flurstück 241 wird die nord-westlich gelegene Seite des Friedhofs mit einer Größe von 4.525 m² (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.



In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am **15.11.2018**



H. Kirmeß

(Holger Kirmeß)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

C. Wergin

(Pastor Cornelius Wergin)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Beschluss **zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Neuenkirchen als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 33 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Neuenkirchen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Neuenkirchen am 16. November 2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 5, Flurstück 3 wird der obere Friedhofsteil mit Ausnahme der Familiengrabstätte im nord-westlichen Bereich hinter der Kirche (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen. Die geschlossene Fläche hat eine Größe von 3.064m².

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.



Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 16. November 2018



(Hartmut Dreyer)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Pastor Cornelius Wergin)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates